

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Gültig ab dem 01.02.2020

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. Ergänzende Bedingungen)

Für die Erstellung eines Netzanschlusses mit einem Leitungsquerschnitt bis zu DN 25 werden die folgenden Entgelte erhoben. (Bei einem Leitungsquerschnitt größer DN 25 erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand):

a) Für den Anschluss an die Versorgungsleitung, die Verlegungen der Netzanschlussleitung einschließlich Tiefbau, der Hauseinführung (ein Mauerdurchbruch bis 30 cm Wandstärke)* und der Hauptabsperreinrichtung wird unabhängig von der Länge der Netzanschlussleitung und deren Lage zunächst berechnet: eine Pauschale von 2.726,87 € netto / 3.244,98 € brutto . Erfolgt die Verlegung gemeinsam mit einem neuen Wasserhausanschluss, wird die Pauschale reduziert um 300,00 € netto / 357,00 € brutto .
b) Überschreitet die Länge der Netzanschlussleitung - gerechnet ab Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung - die Strecke von 6 m, werden berechnet: je angefangenem Streckenmeter zusätzlich 123,70 € netto / 147,20 € brutto .
c) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH mitgeteilten Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers berücksichtigt: Kostenminderung je Meter: 31,00 € netto / 36,89 € brutto . (Bei Mehrspartenanschlüssen erfolgt die Gutschrift nur einmalig.)

* Die Kosten für größere Wandstärken (> 30 cm) oder für zusätzliche Mauer- und Deckendurchbrüche werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. Ergänzende Bedingungen)

Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage (Einbau des Zählers, gegebenenfalls des Druckregelgeräts) wird folgendes Entgelt erhoben:

a) Für die Inbetriebnahme einer länger als drei Jahre inaktiven, technisch intakten und geprüften Hausanschlussleitung, inklusive Einbau des Gaszählers, wird der 2,5-fache Verrechnungssatz einer Monteurstunde des VNB** berechnet. (Eine Erstinbetriebnahme innerhalb der ersten drei Jahre nach Erstellung des Gashausanschlusses ist kostenlos.)
b) Für den Einbau eines Gaszählers bis einschließlich der Größe G 6 wird der 1,5-fache Verrechnungssatz einer Monteurstunde des VNB** berechnet. (Bei größeren Gaszählern wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.)

** Es gilt das jeweils gültige und veröffentlichte Preisblatt des VNB.

3. Anfallende Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. Ergänzende Bedingungen)

a) Zahlungsverzug

Werden eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Anschlussnehmer bzw. Netznutzer zusätzlich die Kosten für schriftliche Mahnungen, den Forderungseinzug und eventuell für die Wiederinbetriebnahme/Entsperrung gemäß Ziff. 3. b) zu übernehmen.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, werden die vom Geldinstitut erhobenen Beträge an den Kunden weiter berechnet.

Je Mahnung werden Mahnkosten von **1,50 €** (umsatzsteuerfrei) berechnet.

b) Unterbrechung bzw. Aufhebung der Unterbrechung, Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie die Demontage der Messeinrichtung inkl. Verplomben der Anlagenteile

- Bei Unterbrechung der Anschlussnutzung wird der 1,5-fache Verrechnungssatz einer Monteurstunde des VNB** berechnet.
- Bei Aufhebung der Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung wird der 1,5-fache Verrechnungssatz einer Monteurstunde des VNB** berechnet.
- Bei Demontage der Messeinrichtung inkl. Verplomben der Anlagenteile wird der 2,5-fache Verrechnungssatz einer Monteurstunde des VNB** berechnet.

** Es gilt das jeweils gültige und veröffentlichte Preisblatt des VNB.

4. Sonstige Verrechnungssätze

a) Die Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (Zuschlag auf den jeweils gültigen Monteurstundensatz) richten sich nach § 10 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V).

b) Für die Inanspruchnahme des Störungsdienstes, wenn die Störung durch Anlagen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers verursacht wurde, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

5. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.